

Leitfaden zur Antragsstellung und zur Öffentlichkeitsarbeit

1. Hinweise zur Antragsstellung

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderanträge können bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld des Antragsverfahrens bei der Koordinierungsstelle über die Fördervoraussetzungen und formalen Anforderungen an die Projekte und deren Träger:



Koordinierungsstelle des Landkreises Neustadt/WN
Kreisjugendring Neustadt/WN
Knorrstr. 12
92660 Neustadt/WN
Tel.: 09602/792940 oder 09602/792900
demokratie@neustadt.de



2. Wer kann eine Projektförderung beantragen?

Antragsberechtigt sind beispielsweise:

- Gemeinnützige Vereine und Organisationen
- Anerkannte Träger der kommunalen und freien Jugendhilfe

Initiativen ohne Rechtsform und Einzelpersonen mit Projektideen können sich zur Beratung ebenfalls an die Koordinierungsstelle wenden.

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind lediglich staatliche Institutionen, politische Parteien und gewinnorientiert agierende Träger.

3. Welche Kriterien müssen Projekte für eine Förderung erfüllen?

Voraussetzung für die Förderung eines Projektes aus Mitteln des Aktions- und Initiativefonds ist dessen inhaltliche Relevanz in Bezug auf die Zielsetzungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Wesentlich ist auch, dass die Projekte als Bestandteil der „Partnerschaften für Demokratie“ in ihrem Kern sowohl einen Bezug zur jeweiligen Bedarfs- oder Problemlage vor Ort als auch einen innovativen Charakter aufweisen, also beispielsweise eine Ausweitung bisheriger Aktivitäten des Antragstellers oder sogar eine zusätzliche und gänzlich neue Maßnahme im Themenfeld darstellen.

4. Welche Hauptzielgruppen sollen durch die Projekte erreicht werden?

Die Zielgruppen können den jeweiligen regionalen Bedürfnissen entsprechend in Ihrer Zusammensetzung variieren. Ein Schwerpunkt sollte jedoch darauf liegen, Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, deren Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu erreichen.

5. Gegenstand der Förderung und Höhe des Zuschusses

Das maximale Fördervolumen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ beträgt für den gesamten Aktions- und Initiativfonds jährlich 55.000 €. Aus diesem Betrag können jene Projekte finanziert werden, die vom Begleitausschuss für eine Förderung vorgesehen werden. Entsprechend beträgt die Förderhöchstgrenze ebenfalls 55.000 €, eine Untergrenze für die Förderung gibt es nicht, allerdings obliegt es einzig dem Begleitausschuss, über die Anzahl der zu unterstützenden Projekte sowie deren Förderhöhe anhand transparenter und auf der Webseite der Koordinierungsstelle einsehbarer Vergabekriterien zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Projektförderung besteht nicht.

Förderfähig sind direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Personal- und Sachkosten, beispielsweise Honoraraufwendungen, Reisekosten (nach BRKG), Verpflegung und Unterkunft. Anschaffungskosten für Gegenstände über 1.000 € sind nur in Höhe der gesetzlichen Abschreibungsregelungen förderfähig. Nähere Informationen hierzu gehen ggf. aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hervor und können im Vorfeld der Antragstellung bei der Koordinierungsstelle erfragt werden.

6. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Sollten Sie über keinen Internetzugang oder die technischen Möglichkeiten zum digitalen Ausfüllen des Antrages verfügen, so sendet die Koordinierungsstelle Ihnen auf Anfrage die Antragsunterlagen postalisch zu. Diese können dann auch handschriftlich ausgefüllt und eingereicht werden.

7. Hinweise zu einzelnen Punkten des Antrages

Punkt 1: Angaben zum Träger des Einzelprojektes

Bitte fügen Sie dem Antrag der Rechtsform Ihrer Organisation entsprechend Satzung oder Geschäftsordnung, ggf. auch einen Gemeinnützigkeitsbescheid bei.

Punkt 2: Unterschriftsberechtigte Person

Die hier angegebene Person muss unter Punkt 12 den Antrag unterschreiben und ist auch rechtlich für die darin gemachten Angaben verantwortlich. Sie kann, muss jedoch nicht mit der in Punkt 3 (Ansprechpartner/-in) angegebenen Person identisch sein.

Punkt 4: Themenfelder

Hier finden Sie die Themenfelder, die sich die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Neustadt/WN für das Jahr 2021 gesetzt hat. Bitte kreuzen Sie nur einen Schwerpunkt an, zu dem Sie Ihr Projekt zurechnen würden.

Punkt 5: Ziele des Projektes

Nennen Sie hier das wesentliche Ziel des Projektes, anhand dessen Sie im Anschluss an den Projekterfolg bewerten wollen. Denken Sie daran, die Ziele **SMART** zu formulieren – d.h. **S**pezifisch, **M**essbar, **A**ngenommen, **R**ealisierbar, **T**erminiert.

Punkt 5.1: Weitere Ziele

Benennen Sie hier bitte zwei weitere Ziele, die Sie mit dem Projekt verfolgen.

Punkt 6: Angaben zum Veranstaltungsformat und der/den Zielgruppe(n)

Veranstaltungsformate können beispielsweise Multiplikatorenseminare, Kulturveranstaltungen, Schulprojekte, Beratungsangebote, Sportveranstaltungen, Jugendbegegnungen, Fachtagungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Projekte zur Entwicklung pädagogischer Materialien u. ä. sein.

Als mögliche Zielgruppen seien beispielhaft Studierende von Fachschulen, die Fachöffentlichkeit, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren genannt. Das Erreichen einer möglichst breiten Öffentlichkeit ist ausdrücklich erwünscht.

Punkt 7: Inhalt des Projekts

Versuchen Sie bitte, möglichst konkret in Worte zu fassen, was Sie mit Ihrem Projekt für dessen Teilnehmer:innen erreichen wollen bzw. welche Ideen, Absichten und in Ihren Augen vorhandenen regionalen Bedarfslagen Ihrem Vorhaben zugrunde liegen. Diese Angaben sollen die in Punkt 5 genannten Ziele des Projektes, anhand derer Sie im Anschluss an das Projekt dessen Erfolg bewerten sollen, in sinnvoller Weise ergänzen.

Punkt 8: Kosten und Finanzierungsplan

Geben Sie hier an, welche Kosten bei der Umsetzung des Projekts entstehen und welche Mittel Sie von „Neustadt lebt Demokratie“ fordern. Eine detaillierte Kostenaufstellung der einzelnen Posten fügen Sie bitte bei.

AUSGABEN: Die Fördermittel können für Personal- und Sachkosten eingesetzt werden. Abschreibungen bedeutet, dass die Kosten für bestimmte Anschaffungsgegenstände nicht komplett, sondern nur anteilig nach der Abschreibungstabelle (AFA) angesetzt werden können. Genauere Informationen erhalten Sie von der Koordinierungsstelle.

EINNAHMEN: Öffentliche Zuschüsse können beispielsweise Förderungen der Gebietskörperschaft sein. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesprogramm nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Aufgaben dienen, sondern diese lediglich bestmöglich ergänzen soll. Andere Drittmittel umfassen sowohl private

Zuwendungen durch Sponsoren, als auch beispielsweise Stiftungszuschüsse sowie Mittel aus Förderprogrammen und Zuwendungen von Fördervereinen. Mögliche Zuwendungsbescheide sind dem Antrag als Anlage in Kopie beizufügen. Bitte informieren Sie sich bei der Koordinierungsstelle im Vorfeld der Antragstellung über mögliche nicht als Komplementärmittel geeignete Finanzierungsquellen. Unter sonstige Einnahmen sind die Eigenleistungen des Antragstellers (Honorar- und Sachaufwendungen) zu verstehen, ebenso mögliche Eintritte oder Teilnehmerbeiträge. Die Angabe in der Spalte „Demokratie leben!“ entspricht der Antragssumme Ihres vorgelegten Antrages.

Die **Differenz aus Ausgaben und Einnahmen muss „0“ ergeben**, was bedeutet, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und weder ein Überschuss noch ein Defizit entsteht. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei weiteren Drittmittelgebern einen Zuschuss beantragen, jedoch noch keine Nachricht über die mögliche Zuwendung erhalten haben, so ist der gestellte Förderantrag ebenfalls als Anlage in Kopie beizufügen.

Denken Sie schon beim Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans an eine möglichst transparente und übersichtliche Darstellung, an der sich dann im Anschluss auch Ihre Abrechnung orientiert (siehe Formular zur Projektabrechnung).

Punkt 9: Bisherige Tätigkeit im Themenfeld

Bitte legen Sie kurz dar, ob und ggf. auf welche Weise Sie sich bereits in der Vergangenheit im Rahmen Ihrer Tätigkeiten mit den Inhalten des hier vorgelegten Projektes befasst haben. Dieser Punkt dient der Koordinierungsstelle lediglich zur Information und zu Ihrer Beratung. Es ist daher keinesfalls ein Ausschlusskriterium, sollten Sie sich erstmals mit dem Themenfeld des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ befassen.

Punkt 10: Kooperationspartner:innen und die Art der Mitwirkung am Projekt

Führen Sie hier die wesentlichen institutionellen Partner:innen und/oder Unterstützer:innen Ihres Projektes auf und skizzieren Sie stichpunktartig, auf welche Weise (aktiv oder ideell) diese sich in das Projekt einbringen.

Punkt 11: Mögliche Fortsetzung des Projektes

Dieser Punkt ist eine Zusatzinformation für die Koordinierungsstelle und dient nicht der Beurteilung des Projektes. Sollten Sie planen, das Projekt in den kommenden Jahren fortzuführen, so geben Sie bitte kurz an, wie Ihr mittelfristiges Finanzierungskonzept hierfür aussieht.

8. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Antragsteller verpflichten sich, bei ihren Maßnahmen auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms hinzuweisen. Dies gilt sowohl für Pressemitteilungen und öffentliche Veranstaltungen als auch für die ggf. entstehenden Materialien, wie Plakate, Werbebroschüren, Internetauftritte und weitere Publikationen. Hierfür ist stets das Logo des Bundesfamilienministeriums und des Bundesprogramms in der dafür vorgeschriebenen

Form (bitte bei der Koordinierungsstelle informieren) zu verwenden. Dieses kann den Projektpartnern auf Nachfrage zugesandt werden.

Alle Materialien oder andere Formen der Veröffentlichung sind der Koordinierungsstelle im Vorfeld mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zur Freigabe zuzusenden. Von allen Drucksachen und weiteren Veröffentlichungen sind der Koordinierungsstelle jeweils 3 Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

Der/die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet sich mit dem Erhalt der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) das einfache und ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare zeitlich wie inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.